

# Reglement Für eine Spezialfinanzierung Werterhalt Schulanlagen



PENSCHE - CARTOON

**Einwohnergemeinde  
Trubschachen**

23.05.2005, Stand 14.12.2012

Die Gemeindeversammlung von Trubschachen, gestützt auf Artikel 17a der Gemeindeverfassung, beschliesst:

**Art. 1 Zweck**

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergarten und MZA).

**Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung**

<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0.3 – 0.7 %<sup>1</sup> in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Prozentsatz im Rahmen der Budgetberatung fest.<sup>2</sup>

**Art. 3 Begrenzung Spezialfinanzierung**

Die Spezialfinanzierung wird bis max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen gespiesen.

**Art. 4 Budgetierung**

Die Liegenschaftskommission beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 217.314. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erneuerungskosten gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.

**Art. 5 Entnahme aus der Spezialfinanzierung**

Der Saldo des Kontos 217.314 wird der Spezialfinanzierung entnommen, soweit diese dafür ausreicht.

**Art. 6 Verzinsung**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

**Art. 7 Rechnungsführung**

Die Spezialfinanzierung wird in die Gemeinderechnung integriert und auf der Finanzverwaltung geführt.

---

<sup>1</sup> Geändert am 14.12.2012

<sup>2</sup> Eingefügt am 14.12.2012

## **Art. 8 Revision**

Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.

## **Art. 9 Verwendungszweck bei Aufhebung**

Die Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Reglementes in die ordentliche Gemeinderechnung als Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Bereich der Schulliegenschaften überführt.

## **Art. 10 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2005.

Der Präsident:

*Sig.*

Walter Guggisberg

Die Sekretärin:

*Sig.*

Irene Zürcher

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. April 2005 bis 23. Mai 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2005 bekannt.

3555 Trubschachen, 23. Mai 2005

Die Gemeindeschreiberin:

*Sig.*

Irene Zürcher

**Anhang I: Änderungen**

14.12.2012      Gemeindeversammlung, Beschluss 167/12, in Kraft seit 01.01.2013